



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSTBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0029/21**

Az.:900-0014855-0001/IBG-0002-Ja

vom 23.09.2021

Auf Antrag der

**Portlandzementwerke Wittekind  
Hugo Miebach Söhne KG**

**Hüchtchenweg 1**

**59597 Erwitte**

vom 18.05.2021, eingegangen am 19.05.2021, zuletzt ergänzt am 17.08.2021, wird

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker**

am Standort in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 1, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 95

**erteilt.**

Die im Bescheid Az.: 900-0014855-0001/IBÜ-0006 vom 10.10.2019 unter Nr. 4 getroffene Regelung wird mit Inbetriebnahme dieser Änderung gegenstandslos.

## Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen –immissionen / Lärmschutz
  - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
  - 4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Einstufung 4. BImSchV
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
  - Behördenbeteiligungen
  - Genehmigungsvoraussetzungen
  - Zusammenfassung
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb
  - zweier Gewebefilter,
  - eines Verdampfungskühlers,
  - eines Mühlengebläses und zweier Filtergebläse,
  - verschiedener Rohrleitungen,
  - von Abfördereinrichtungen für den abgeschiedenen Staub sowie
  - eines E-Technikraumes.
2. Die Demontage
  - der vorhandenen Schachtofen- und Rohmühlenelektrofilter
  - eines Filtergebläses sowie
  - alter Rohrleitungen.
3. Die Erneuerung der Zyklone der Rohmehlanlage.
4. Die Festsetzung von NOx Grenzwerten für Zeiten in denen die Sauerstoffeindüsung, zur NOx-Minderung, betriebsbedingt nicht zur Verfügung steht.

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 2.500 t/d ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb des Zementwerks insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentliche Produktionseinheiten:

<b>AVN:</b>	<b>Bezeichnung:</b>	<b>4. BImSchV:</b>
0001	Brecheranlage	2.2
0002	Rohmehlmahlanlage	2.2
0003	Lagerung brennbarer Gase	9.1.1.2
0004	Lagerung von Sprengstoffen	9.3.2.30
0005	Brennstoffaufbereitung (BRAM)	8.12.2
0006	Zementmahlanlage	-
0007	Brennstoffaufbereitung (BRAM)	8.11.2.4
0008	Zementmahlanlage Orion	-

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW für die Errichtung und Änderung werden eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt. Da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Ingenieurbüros Wesseling GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge, vom 26.04.2017, Az.: CAL-15-0595

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, sowie sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Az.: 56-04.002/00/0203.1 vom 15.11.2001

Az.: 56-04.037/07/0203.1 vom 13.12.2007

Az.: 900-53.0152/08/0203.1 vom 17.02.2009

Az.: 900-53.0057/09/0203.1 vom 17.12.2010

Az.: 900-53.0068/10/0203.1 vom 28.01.2011

Az.: 900-53.0010/17/2.3.1 vom 28.04.2017

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0003 vom 11.01.2018,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0004 vom 15.05.2018,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0005 vom 30.10.2018,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0006 vom 29.03.2019,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0007 vom 01.08.2019,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0008 vom 27.09.2019,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0009 vom 27.02.2020,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0010 vom 13.05.2020,

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0011 vom 22.07.2020

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0012 vom 08.03.2021

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

##### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### **1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

##### **1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

### 2.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 Lipperweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2 Reddagstraße 42	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 Goethestraße 9	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 4 Wohnhaus des landwirtschaftlichen Anwesens Söbberinghof	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Für die geänderten Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte um mindestens **10 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA bzw. WR eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.3 Die Schallimmissionsprognose des Büros Müller BBM vom 12.05.2021, Bericht Nr. M162477/01, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Schallleistungspegel, die der Schallausbreitungsrechnung zu Grunde liegen, durch Messung einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin überprüfen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

2.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen

2.5 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.



### **3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

#### **3.1 Emissionsbegrenzungen an der Quelle Q 270**

Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q 270) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

- |       |  |                         |
|-------|--|-------------------------|
| 3.1.1 | Gesamtstaub - Massenkonzentration                                      |                         |
|       | Sämtliche Tagesmittelwerte:  | 10 mg/m <sup>3</sup>    |
|       | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:                                      | 30 mg/m <sup>3</sup>    |
| 3.1.2 | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid |                         |
|       | Sämtliche Tagesmittelwerte:  | 200 mg/m <sup>3</sup>   |
|       | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:                                      | 400 mg/m <sup>3</sup>   |
|       | Jahresmittelwert:  | 200 mg/m <sup>3</sup>   |
| 3.1.3 | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeloxid         |                         |
|       | Sämtliche Tagesmittelwerte:  | 50 mg/m <sup>3</sup>    |
|       | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:                                      | 200mg/m <sup>3</sup>    |
| 3.1.4 | Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff                     |                         |
|       | Sämtliche Tagesmittelwerte:  | 50 mg/m <sup>3</sup>    |
|       | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:                                      | 100 mg/m <sup>3</sup>   |
| 3.1.5 | Kohlenmonoxid  |                         |
|       | Sämtliche Tagesmittelwerte:  | 4.000 mg/m <sup>3</sup> |
|       | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:                                      | 6.000 mg/m <sup>3</sup> |
|       | Jahresmittelwerte:   | 3.800 mg/m <sup>3</sup> |

Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar und ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Zielwert: 3.600 mg/m<sup>3</sup>

Sollte vor Ablauf der Befristung kein Antrag auf Festsetzung eines Grenzwertes für CO vorliegen gilt der Zielwert als Grenzwert.

- |       |  |                      |
|-------|--|----------------------|
| 3.1.6 | Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoffe |                      |
|       | Sämtliche Tagesmittelwerte:  | 1 mg/m <sup>3</sup>  |
|       | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:  | 4 mg/m <sup>3</sup>  |
| 3.1.7 | Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff  |                      |
|       | Sämtliche Tagesmittelwerte:  | 10 mg/m <sup>3</sup> |
|       | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:  | 60 mg/m <sup>3</sup> |

3.1.8 Für Zeiten, in denen die Sauerstoffeindüsung zur NO<sub>x</sub>-Minderung betriebsbedingt nicht zur Verfügung steht, dürfen über die Quelle Q 270 abweichend von den Regelungen der Ziffer 3.1.2 dieses Bescheides folgende Luftschadstoffe emittiert werden:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche halbstundenmittelwerte: 700 mg/m<sup>3</sup>

Die Anlage darf zu diesen Bedingungen maximal 5 % der jährlichen Ofenlaufzeit weiterbetrieben werden.

Diese Regelung ist eine Ausnahme gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV und ist bis zum **31.12.2025** befristet.

#### Schwermetalle sowie krebserzeugende Stoffe

3.1.9 Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 0,1 mg/m<sup>3</sup>  
Jahresmittelwert: 0,028 mg/m<sup>3</sup>

3.1.10 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl  
Mittelwert über Probenahmezeit: insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

3.1.11 Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn  
Mittelwert über Probenahmezeit: insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

3.1.12 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
Mittelwert über Probenahmezeit: insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

3.1.13 Dioxine und Furane sowie di-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV  
Mittelwert über Probenahmezeit: insgesamt 0,1 ng/m<sup>3</sup>

3.1.14 Benzol  
Mittelwert über Probenahmezeit: Grenzwert 3mg/m<sup>3</sup>  
Zielwert 0,5mg/m<sup>3</sup>

### 3.1.15 Formaldehyd

Mittelwert über Probenahmezeit:

5 mg/m<sup>3</sup>

- 3.2 Für die Stoffe deren Emissionen durch Abgasreinigungsanlagen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt (10 Vol.-%) liegt.

#### Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

- 3.3 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.6 und Nr. 3.1.10 bis 3.1.14 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29 BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 3.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absatz 2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050) sowie § 18 Abs. 5 der 17. BImSchV.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.5 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.6 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe

sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/)

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung 3.1.1 bis 3.1.14 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

### 3.7 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz- Betriebliche Regelungen

3.7.1 Der Drehrohfen darf nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlagen, ist die Anlage unmittelbar abzufahren.

3.7.2 Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem **Prüfbuch** festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

3.7.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur,

Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

- 3.7.4 Die beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes,
  - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 4.1 Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik durchführen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.
- 4.2 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung III 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes - Verm-KatG NRW - ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehenden aufgeführten Unterlagen – mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen – zugrunde:

1. Anschreiben / Kurzbeschreibung	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3. Antragsformulare gem. § 16 BImSchG	17 Blatt
4. Topographische Karte und Lagepläne	5 Blatt
5. Anlagen und Betriebsbeschreibung inkl. Betrachtung der Auswirkungen auf Umwelt- und Arbeitsschutz und weiteren Anträgen	7 Blatt
6. Verfahrensfliessbild	1 Blatt
7. Blockschaltbild	1 Blatt
8. Bauantragsformulare	11 Blatt
9. Grundrisszeichnungen, Schnittzeichnungen und Ansichten M 1:100	10 Blatt
10. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	10 Blatt
11. Protokolle Artenschutzprüfung (ASP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	7 Blatt
12. Geräuschemissionsprognose	12 Blatt
13. Fortschreibung Brandschutzkonzept	109 Blatt
14. Kostenaufstellung	1 Blatt
15. Stellungnahme Betriebsrat und Sicherheitsfachkraft	2 Blatt
16. Zertifikat DIN EN ISO 14001	1 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG betreibt in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 1 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 2.500 t/d im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 18.05.2021, eingegangen am 19.05.2021, letztmalig ergänzt mit Mail vom 25.07.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die bestehenden Elektrofilter gegen zwei Gewebefilter und einen Verdampfungskühler ausgetauscht werden.

### Einstufung 4. BImSchV

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insbesondere deshalb nicht zu besorgen, da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Änderung der Abgasreinigungstechnologie handelt, welche zu einem verbesserten Emissionsverhalten der Anlage führt.



### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 19.06.2021 im Amtsblatt Nr. 24/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrätin des Kreises Soest als
  - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 13.07.2021
  - Brandschutzdienststelle vom 26.07.2021
- Stadt Erwitte als
  - Planungsbehörde vom 02.06.2021
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 – Naturschutz vom 24.06.2021
  - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 26.07.2021
  - Dezernat 54 – Abwasser vom 01.06.2021
  - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 01.06.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz

Soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes - BetrVG - der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung - BauNVO -.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt Erwitte ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere
  - die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
  - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)
  - die siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV) vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
- zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 a) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid vom 26.03.2013.

#### Lärm

Durch die Schallimmissionsprognose des Büros Müller BBM vom 12.05.2021 wurde nachgewiesen, dass durch die Änderung der Anlage die Immissionsrichtwerte auch weiterhin eingehalten werden. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der 17. BImSchV bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Bestehende Ausnahmegenehmigungen nach der 17. BImSchV wurden nicht verändert.

#### Ausnahme Stickoxid-Emissionen:

Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 24 Abs.1 der 17. BImSchV. Danach kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Mit Datum vom 17.08.2021 haben Sie einen Antrag gestellt, für den Anfahrbetrieb die in Ziffer 3.1.8 dieses Bescheides festgesetzten Ausnahmen für den Parameter NO<sub>x</sub> zuzulassen.

Die Hot Oxygen Combustion (HOC) Technologie zur Minderung der NO<sub>x</sub>- und CO-Emissionen ist eine neu entwickelte Technologie, die sich derzeit noch in der Optimierungphase befindet. Insbesondere während der An- und Abfahrvorgängen kann es zu Überschreitungen des festgesetzten Grenzwertes kommen. Daher wurde der

NOx-Grenzwert für den An- und Abfahrbetrieb auf 350 mg/m<sup>3</sup> TMW und 700 mg/m<sup>3</sup> HMW bei maximal 5 % der Ofenlaufzeit befristet bis zum 31.12.2025 festgesetzt. Das gibt Ihnen die Möglichkeit weitere Erfahrungen zu sammeln und weitere Optimierungen durchzuführen. Der Genehmigungsbehörde gibt es die Möglichkeit nach einer angemessenen Zeit zu überprüfen in welchem Umfang die Ausnahmen noch erforderlich sind. Die Ableitungshöhe der Abgase entspricht den Anforderungen der TA Luft. Diese wurde für die hier maßgeblichen NOx-Emissionen ausgelegt. Die Anforderungen der in § 24 Abs. 1 Nr. 4 genannten EU-Richtlinien werden eingehalten.

### Bodenschutz

Da keine relevanten gefährlichen Stoffe in erhöhten Mengen oder an anderen Orten eingesetzt werden und auch keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt, erzeugt oder freigesetzt werden, bestehen im Hinblick auf den Ausgangszustandsbericht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Da die Baumaßnahmen auf einem bestehenden Fundament durchgeführt werden, bestehen auch im Hinblick auf den Bodenschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 6.545.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 20.885 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) AVerwGebO NRW, beträgt die Gebühr 13/1000 der Herstellungssumme.

Da gemäß Nr. 2.1.3 AVerwGebO NRW die Herstellungssumme maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt ist, kann der Gebührenrechnung die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde gelegt werden. Demnach ergibt sich folgende Gebühr:

Herstellungssumme lt. Angaben 6.545.000 €

$$6.545.000 \text{ €} \times 0,5 \times 13/1000$$

$$= \mathbf{42.542,50 \text{ €}}$$

Für die Baugenehmigung wären damit 42.542,50 € zu erheben.

**Die festzulegende Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.**

### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr.7 um 30 % und damit um 14.619,50 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

$$\mathbf{\underline{29.779,75 \text{ €}}}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**29.780 €**

(in Worten: neunundzwanzigtausendsiebenhundertachtzig Euro)

festgesetzt.

#### Anmerkungen

Zahlen Sie bitte den Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 5 Abs. 2 UVPG wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

### **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

#### BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

#### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

#### 17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV)

#### 41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

#### IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen  
(Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -  
BauNVO)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs-  
und Katastergesetz - VermKatG NRW)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz –  
BNatSchG

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Jacobs)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.